



BERATUNGSUNTERLAGE

zu TOP 7:

Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)

a) SACHVERHALT

In der Sitzung am 23. Februar 2023 wurde der Gemeinderat über verschiedene derzeit laufende Projekte im Bereich Finanzwesen informiert. Im Bereich der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung wird das bisher zur Abrechnung verwendete Verfahren „Kommunal-Master-Veranlagung“ ab dem Jahr 2024 von dem Verfahren „Kommunal-Master-Steuern/Abgaben“ abgelöst.

Aus diesem Grund sind in der Wasserversorgungssatzung verschiedene Änderungen bzw. Anpassungen notwendig.

In § 41 Abs. 1 Satz 2 wurde geändert, dass bei einem Wechsel des Gebührenschuldners die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats (bisher Kalendervierteljahr) auf den neuen Gebührenschuldner übergeht. In diesem Zusammenhang musste auch der § 46 Absatz 2 angepasst werden. In § 48 Abs. 1 wurde geändert, dass die Benutzungsgebühren innerhalb von 14 Tagen (bisher innerhalb eines Monats) nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig sind.

In § 42 Grundgebühr / Zählergebühr wurden zum einen die Leistungsbereiche der Wasserzähler entsprechend der Messgeräte-richtlinie neu definiert. Außerdem erfolgte in diesem Zusammenhang eine Überprüfung und Neukalkulation der Wasserzählergebühren mit folgendem Ergebnis:

Zählergröße	Monatliche Grundgebühr bisher	Monatliche Grundgebühr ab 01.05.2023
Q 3 = 2,5 m ³ und 4 m ³	1,55 Euro	1,55 Euro
Q 3 = 6,3 m ³ und 10 m ³	1,80 Euro	2,00 Euro
Q 3 = 16 m ³	2,45 Euro	2,40 Euro
Q 3 = 63 m ³	7,40 Euro	14,90 Euro

Aufgestellt: Weisenbach, 06.04.2023  Werner Krieg Rechnungsamtsleiter	Sichtvermerk: Weisenbach, 06.04.2023  Daniel Retsch Bürgermeister	Ausschuss genehmigt - abgelehnt am Gemeinderat genehmigt- abgelehnt am
--	--	---

Die Verwaltung schlägt vor, die monatlichen Zählergebühren wie oben vorgeschlagen ab 1. Mai 2023 festzusetzen.

b) BESCHLUSSVORSCHLAG

Der Gemeinderat stimmt der nachfolgenden Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) zu.

Anlage

SATZUNG

ZUR ÄNDERUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE WASSERVERSORGUNG UND DIE VERSORGUNG DER GRUNDSTÜCKE MIT WASSER (WASSERVERSORGUNGSSATZUNG)

VOM 17. JULI 2008

geändert am 19.11.2009, 18.11.2010, 19.09.2013, 20.11.2014, 26.11.2015,
zuletzt geändert am 17. November 2016

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Weisenbach folgende Änderung der Satzung:

§ 1

§ 41 Abs. 1 wird, wie folgt, geändert:

§ 41

Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren ist der Anschlussnehmer. Beim Wechsel des Gebührensschuldners geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Gebührensschuldner über.

§ 2

§ 42 wird, wie folgt, geändert:

§ 42

Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben (Zählergebühr). Sie beträgt bei Wasserzählern mit Kennzeichnung gemäß der Europäischen Messgeräte-richtlinien (MID):

Überlastdurchfluss (Q4)	3,125 und 5	7,9 und 12,5	20	
Dauerdurchfluss (Q3)	2,5 und 4	6,3 und 10	16	63
Euro / Monat	1,55 Euro	2,00 Euro	2,40 Euro	14,90 Euro

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.

§ 3

§ 46 Absatz 2, wird, wie folgt geändert:

§ 46

Entstehung der Gebührenschuld

- (2) In den Fällen des § 41 Abs. 1 Satz 2 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Anschlussnehmer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats, für den neuen Anschlussnehmer mit Ablauf des Kalenderjahres.

§ 4

§ 48 Abs. 1 wird, wie folgt, geändert:

§ 48

Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 47) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzungsänderung tritt am 1. Mai 2023 in Kraft.

Weisenbach, 19. April 2023

Daniel Retsch
Bürgermeister

Anlage
Kalkulation der Zählergrundgebühr

	Einzelkosten	Zählergröße Q3= 2,5 cbm und 4 cbm	Zählergröße Q3= 6,3 cbm und 10 cbm	Zählergröße Q3= 16 cbm	Zählergröße Q3= 63 cbm
1.	Anschaffungskosten Wasserzähler	21,11 €	33,18 €	62,10 €	770,00 €
2.	Prüfgebühr	8,40 €	8,40 €	11,80 €	56,70 €
3.	Einbau des Zählers	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €
4.	Zwischensumme	55,51 €	67,58 €	99,90 €	852,70 €
5.	Kapitalverzinsung für 12 Jahre - 2,2 % aus Nr.4	14,65 €	17,84 €	26,37 €	225,11 €
6.	Zwischensumme	70,16 €	85,42 €	126,27 €	1.077,81 €
7.	Kosten für Störungen, Zählervorhaltung u. ä. 10% aus Nr. 6	7,02 €	8,54 €	12,63 €	107,78 €
8.	Aus-/Einbau nach 6 Jahren				
	Austauschzähler	3,29 €	48,63 €	62,10 €	770,00 €
	Eichgebühr	9,90 €	9,90 €	11,80 €	56,70 €
	Aus-/Einbau	26,00 €	26,00 €	26,00 €	26,00 €
9.	Zählerkosten in 12 Jahren	116,37 €	178,49 €	238,80 €	2.038,29 €
10.	Jährliche Zählerkosten	9,70 €	14,87 €	19,90 €	169,86 €
11.	Verwaltungskosten	6,70 €	6,70 €	6,70 €	6,70 €
12.	EDV-Kosten für Abrechnung und Verbuchung	1,15 €	1,15 €	1,15 €	1,15 €
13.	Ablesen der Zähler	0,55 €	0,55 €	0,55 €	0,55 €
14.	Geschäftsausgaben	1,00 €	1,00 €	1,00 €	1,00 €
15.	Jährliche Grundgebühr	19,10 €	24,27 €	29,30 €	179,26 €
16.	Monatliche Grundgebühr Obergrenze	1,59 €	2,02 €	2,44 €	14,94 €
17.	Festgesetzte monatliche Grundgebühr	1,55 €	2,00 €	2,40 €	14,90 €